EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.10.2026
C(2026) 7389 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.10.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Kriterien, auf deren Grundlage bestimmte Abfälle in Anhang III eingestuft werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Eines der Hauptziele der Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsverordnung) besteht darin, die grenzüberschreitende Verbringung von zum Recycling bestimmten Abfällen zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Da Abfälle der grünen Liste ohne vorherige schriftliche Notifizierung und ohne vorherige Zustimmung der Behörden innerhalb der EU verbracht werden können, würde eine Erweiterung der Liste solcher Abfälle den Verwaltungsaufwand für die Betreiber verringern. Die vorliegende Verordnung wird das übergeordnete Ziel unterstützen, die Vorschriften zu vereinfachen und den Übergang zu einem Binnenmarkt für Sekundärrohstoffe zu erleichtern, wie dies auch im kürzlich veröffentlichten Deal für eine saubere Industrie und im künftigen Rechtsakt über die Kreislaufwirtschaft vorgesehen ist.

Um die harmonisierte Einstufung von in Anhang III, IIIA, IIIB oder IV aufgeführten Abfällen in der Union zu erleichtern, wird der Kommission gemäß Artikel 29 Absatz 6 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Abfallverbringungsverordnung durch Festlegung von Kriterien wie etwa Kontaminationsschwellenwerten zu ergänzen, auf deren Grundlage bestimmte Abfälle in den Anhang III, IIIA, IIIB oder IV eingestuft werden.

Derzeit werden Glasabfälle unter Bezugnahme auf Anlage IX des Basler Übereinkommens in Eintrag B2020 des Anhangs III der Abfallverbringungsverordnung wie folgt aufgeführt „Glasabfälle in nichtdisperser Form – Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderen beschichteten Gläsern“.

In Ermangelung eines harmonisierten Schwellenwerts für die Kontamination von Glasabfällen erfolgt die Einstufung dieser Abfälle nicht einheitlich in der gesamten Union. Dies führt zu unterschiedlichen Ansätzen der Mitgliedstaaten in der Frage, ob ein bestimmter Glasabfallstrom unter Anhang III der Abfallverbringungsverordnung fällt und folglich nach dem für Abfälle der grünen Liste geltenden Verfahren verbracht werden darf.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die vorliegende delegierte Verordnung wurde ausgearbeitet, um die nachstehenden Ergänzungen in Anhang III vorzunehmen und diese gemäß Artikel 80 Absätze 1, 3 und 4 der Abfallverbringungsverordnung in EU-Recht umzusetzen.

Im Rahmen einer diesbezüglichen Konsultation der EU-Mitgliedstaaten und der Interessenträger wurde die Ergänzung von Anhang III unterstützt, um die Verbringung von Glasabfällen der grünen Liste zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Zur Einholung von Rückmeldungen der Öffentlichkeit leitete die Kommission eine öffentliche Konsultation ein und erhielt im Zeitraum vom 2. Juli 2025 bis zum 31. Oktober 2025 Stellungnahmen und Beiträge von 146 Interessenträgern, von denen sich einige auf Glasabfälle bezogen.

Insbesondere in Bezug auf Glasabfälle ergab die öffentliche Konsultation, dass ein Verbleib dieser unter Eintrag B2020 des Basler Übereinkommens fallenden Abfälle auf der grünen Liste in Anhang III unterstützt wird, jedoch die Notwendigkeit besteht, klarere operative Kriterien wie eindeutige Kontaminationsschwellenwerte festzulegen, um eindeutig bestimmen zu können, wann Glasabfälle aufgrund ihrer Kontamination nicht mehr als Abfälle der grünen Liste gelten. Die Antworten der Befragten bezogen sich auf die Ergänzung des

Eintrags B2020 in Anhang III um einen Kontaminationsschwellenwert von 10 %, der als klare, wissenschaftlich fundierte Definition für eine akzeptable Qualität angesehen wurde, die eine einheitliche Durchsetzung in allen Mitgliedstaaten gewährleisten würde.

Die Kommission hat die Eigenschaften und die Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Verbringung und dem Recycling von Glasabfällen des Eintrags B2020 bewertet, wie z. B. die Zusammensetzung, potenzielle Gefährlichkeit, das Vorhandensein von Schadstoffen, Emissions- und Verschmutzungskontrollen im Zusammenhang mit den Recyclingverfahren, die Qualität der recycelten Outputs sowie die Recyclingkapazität in den Mitgliedstaaten. Auf der Grundlage dieser Bewertung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die umweltgerechte Bewirtschaftung dieser Abfälle in der Union gewährleistet werden kann, wenn in einer Sendung von Glasabfällen die Kontamination mit anderen Abfallarten insgesamt nicht mehr als 10 % des Gewichts der Sendung beträgt.

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde vom 18. August bis zum 15. September 2026 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, um Rückmeldungen der Öffentlichkeit einzuholen.

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde mit den von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen sowie mit Interessenträgern in der Sitzung der Expertengruppe „Abfall“ vom 14. September 2026 erörtert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Um die harmonisierte Einstufung von in Anhang III, IIIA, IIIB oder IV aufgeführten Abfällen in der Union zu erleichtern, wird der Kommission gemäß Artikel 29 Absatz 6 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Abfallverbringungsverordnung durch Festlegung von Kriterien wie etwa Kontaminationsschwellenwerten zu ergänzen, auf deren Grundlage bestimmte Abfälle in Anhang III, IIIA, IIIB oder IV eingestuft werden.

Die vorliegende auf dieser Befugnisübertragung beruhende delegierte Verordnung sieht Änderungen in Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1157 vor. Diese Änderungen bestehen darin, das vertretbare Maß der Kontamination von Glasabfallchargen mit anderen Abfallarten im Hinblick auf die Einstufung der Abfälle in Anhang III und nicht als Abfallgemisch festzulegen.

Diese Änderungen beruhen auf den Beiträgen im Rahmen der öffentlichen Konsultation und der Analyse der Kommission, aus denen hervorgeht, dass ein Kontaminationsschwellenwert von 10 % eine stärker harmonisierte Einstufung nicht gefährlicher Glasabfälle unter Eintrag B2020 in der Union unterstützen wird.

Die vorliegende delegierte Verordnung ist Teil eines breiteren und koordinierten Maßnahmenpakets, das auf der Grundlage der Abfallverbringungsverordnung erlassen wurde, um die Einstufung bestimmter Abfallströme, die verbracht werden dürfen und den allgemeinen Informationspflichten unterliegen, weiter zu präzisieren. Er ergänzt die genannte Verordnung durch Festlegung eines Kontaminationsschwellenwerts für Glasabfälle, die in Eintrag B2020 des Anhangs III aufgeführt sind. Parallel dazu wird ein gesonderter delegierter Rechtsakt erlassen, um bestimmte spezifische nicht gefährliche Abfallströme in die Anhänge III, IIIA, IIIB und IV der Abfallverbringungsverordnung aufzunehmen bzw. innerhalb dieser Anhänge neu einzustufen. Diese Maßnahmen tragen zu einem stärker harmonisierten und kohärenteren Rahmen für die Einstufung von Abfällen bei, die im Rahmen der allgemeinen Informationspflichten verbracht werden dürfen, und zielen darauf

ab, den Verwaltungsaufwand zu verringern und eine einheitliche Anwendung in der gesamten Union zu unterstützen.

Die delegierte Verordnung hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.10.2026

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung von Kriterien, auf deren Grundlage bestimmte Abfälle in Anhang III eingestuft werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006[1], insbesondere auf Artikel 29 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2024/1157 werden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie zur Förderung der Klimaneutralität und der Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft und der Schadstofffreiheit festgelegt, indem die nachteiligen Auswirkungen, die sich aus Verbringungen von Abfällen und der Behandlung der Abfälle am Bestimmungsort ergeben können, verhindert oder verringert werden. In ihr werden Verfahren und Kontrollregelungen für Verbringungen von Abfällen festgelegt, die von dem Ursprung, dem Bestimmungsort und Transportweg der Verbringung, der Art der Abfälle und der Art der am Bestimmungsort anzuwendenden Behandlung der Abfälle abhängen.

(2) Um die harmonisierte Einstufung von in Anhang III, IIIA, IIIB oder IV aufgeführten Abfällen in der Union zu erleichtern, wird der Kommission gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1157 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Verordnung (EU) 2024/1157 durch Festlegung von Kriterien wie etwa Kontaminationsschwellenwerten zu ergänzen, auf deren Grundlage bestimmte Abfälle in Anhang III, IIIA, IIIB oder IV eingestuft werden.

(3) In Bezug auf die Verbringung nicht gefährlicher Glasabfälle zwischen Mitgliedstaaten und um die harmonisierte Einstufung dieser Abfälle gemäß Anhang III und nicht als Abfallgemisch gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1157 zu gewährleisten, muss klargestellt werden, inwieweit diese Abfälle mit anderen Abfallarten kontaminiert sein können. Dieser Schwellenwert sollte die in der Union angewandten Sammel- und Behandlungsverfahren widerspiegeln und gleichzeitig Verhältnismäßigkeit wahren, indem die umweltgerechte Bewirtschaftung der Abfälle sichergestellt wird.

(4) Die vorliegende delegierte Verordnung ist Teil eines koordinierten Maßnahmenpakets, das gemäß der Verordnung (EU) 2024/1157 erlassen wurde, um die Einstufung bestimmter Abfallströme, die verbracht werden dürfen und den allgemeinen

[1] ABl. L 145 vom 30.4.2024, S. 1.

Informationspflichten unterliegen, zu klären und zu präzisieren. Während die vorliegende delegierte Verordnung die genannte Verordnung durch die Festlegung eines Kontaminationsschwellenwerts für in ihrem Anhang III aufgeführte Glasabfälle ergänzt, betrifft eine parallele delegierte Verordnung die Aufnahme bestimmter spezifischer nicht gefährlicher Abfallströme in die Anhänge III, IIIA, IIIB und IV der genannten Verordnung. Diese Maßnahmen ergänzen sich hinsichtlich ihrer Anwendungsbereiche und tragen zu einem stärker harmonisierten und kohärenteren Rahmen für die Einstufung von Abfällen bei, die im Rahmen der allgemeinen Informationspflichten verbracht werden dürfen, wodurch der Verwaltungsaufwand verringert und eine einheitliche Anwendung in der gesamten Union unterstützt wird.

(5) Die Verordnung (EU) 2024/1157 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden Kriterien festgelegt, auf deren Grundlage bestimmte Abfälle in Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1157 eingestuft werden.

Artikel 2

Kriterien

Für in Eintrag B2020 eingestufte Abfälle gilt, dass in einer Sendung von Glasabfällen der Anteil der Kontamination mit anderen Abfallarten insgesamt nicht mehr als 10 % des Gewichts der Sendung betragen darf.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26.10.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN